

# Tragende Gründe



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

## **zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung (GO): Ausnahmen von der Öffentlichkeit**

Vom 21. Juni 2012

### **Inhalt**

<b>1. Rechtsgrundlage</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Eckpunkte der Entscheidung</b> .....	<b>1</b>
<b>3. Verfahrensablauf</b> .....	<b>2</b>

### **1. Rechtsgrundlage**

Die Geschäftsordnung des G-BA (GO) ist gemäß § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGB V zu beschließen und bedarf gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

### **2. Eckpunkte der Entscheidung**

In der 45. Sitzung des Plenums am 15.03.2012 wurde die Arbeitsgemeinschaft Geschäftsordnung-Verfahrensordnung (AG GO-VerFO) gebeten zu prüfen, ob es möglich ist, Beauftragungen der Institution nach § 137a SGB V und des IQWiG in dem öffentlichen Teil der Plenumsitzung zu beraten, soweit diese nicht die Inhalte von Verträgen beinhalten und auch sonst keine vertraulichen Gegenstände umfassen, insbesondere weil darin für spätere Normentscheidungen wesentliche Vorentscheidungen getroffen werden. Um dem Anliegen Rechnung zu tragen und eine möglichst klare Regelung zu erreichen, wird die im Beschluss enthaltene Anpassung der Geschäftsordnung vorgenommen.

Zu I 1.: Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Wegfalls des 4. Spiegelstriches.

Zu I 2.: Mit den Änderungen im 3. Spiegelstrich wird klargestellt, dass nicht sämtliche Aufträge an Dritte (u.a. an das Institut nach § 137a SGB V oder an das IQWiG) zu den Ausnahmen von der Öffentlichkeit zählen. Vielmehr sollen nur solche Beratungen in nicht-öffentlicher Sitzung beraten werden, in denen Inhalte von Verträgen oder die Entscheidung

über den Auftragnehmer beraten werden sollen. Damit wird der Anteil der in öffentlicher Sitzung zu beratenden Themen erhöht.

Zweifelsfälle sind auf Grundlage der Ergebnisse der Vorberatungen und insbesondere der dort strittig gebliebenen Punkte vom Vorsitzenden bei der Zusammenstellung der Tagesordnung zu entscheiden; er kann dabei auch vorsehen, ein Beratungsthema nur teilweise dem nicht-öffentlichen Teil der Sitzung zuzuordnen. Die Abänderung dieser Entscheidung über die Zuordnung steht dem Plenum (bei Genehmigung der Tagesordnung) zu.

Zu I. 3.: Mit Streichung des 4. Spiegelstrichs werden auch alle Beratungsthemen, die im Vorfeld von Normentscheidungen liegen, grundsätzlich dem öffentlichen Teil zugeordnet. Damit soll eine Teilhabe der Öffentlichkeit insbesondere an wesentlichen Meilensteinen des Normsetzungsverfahrens (z. B. Beauftragung von wissenschaftlichen Institutionen zur Vorbereitung der Normsetzung oder Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zum Beschlussentwurf) ermöglicht werden. Die Ausschlussgründe nach den Spiegelstrichen 1-3 und der Sätze 1, 3 und 4 bleiben allerdings unberührt.

### **3. Verfahrensablauf**

Die AG GO-VerfO hat in ihrer Sitzung am 4. Mai 2012 über den Regelungsinhalt und den Beschlussentwurf beraten. Das Plenum hat den Beschlussentwurf der AG GO-VerfO am 21. Juni 2012 beraten und beschlossen. Die Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit gem. § 91 Abs. 4 S. 2 SGB V erfolgte am T. Monat JJJJ.

Berlin, den 21. Juni 2012

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hess